

Bundesblatt

95. Jahrgang.

Bern, den 10. Juni 1943.

Band I.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Eindrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

4366**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1944 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1944 zu leistenden Vergütungen.

(Vom 28. Mai 1943.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wie in den letzten Jahren unterbreiten wir den eidgenössischen Räten den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials (Kriegsmaterialbudget) vereinigt mit der Vorlage über die vom Bund den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten zu leistende Entschädigung.

I.

Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1944.

Es sind die nachfolgenden Anschaffungen in Aussicht genommen, die wir entsprechend der Gruppierung des allgemeinen Budgets gegliedert haben.

Im diesjährigen Budget sind erstmals die in der Staatsrechnung unter der Rubrik — 560 Materialbeschaffung — eingestellten Budgetposten für Versuche aller Art, sowie für die Revision der Munition enthalten. Diese Kreditbegehren wurden bis anhin jeweils mit dem allgemeinen Voranschlag (Hauptbudget) eingereicht; tatsächlich bilden sie aber einen Bestandteil der Materialbeschaffung und sind deshalb in das Kriegsmaterialbudget einzuverleiben. Zudem liegt es im Interesse der Materialbeschaffung, dass diese Kredite möglichst frühzeitig zur Verfügung stehen, auch deshalb, weil wegen Schwierigkeiten in der Rohmaterialbeschaffung allgemein mit immer längern Lieferfristen gerechnet werden muss. Obwohl das Kriegsmaterialbudget dadurch eine Er-

weiterung erfährt und ungeachtet der fortwährenden Preissteigerung, konnte der vorliegende Budgetentwurf trotzdem niedriger gehalten werden als diejenigen der letzten Jahre. Für die Einzelheiten erlauben wir auf die Akten zu verweisen.

5. Militärdepartement.

Ausbildung der Armee.

549	Erleichterung der Dienstpflicht:		
	725 Ausrüstung der Offiziere	Fr.	880 708

Ausrüstung der Armee.

560	Materialbeschaffung:		
	541 Versuche aller Art, einschliesslich Instrumente, Modelle und Einrichtungen für die Versuche . .	Fr.	2 000 000
	542 Bekleidung und persönliche Ausrüstung: Bekleidung der Rekruten, Exerzierkleider, Fliegerausrüstung, Abzeichen, Winterartikel, Gepäck, Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente und Zubehör	Fr.	16 180 288
	543 Waffen und Munition:		
	24-mm-Kanonen, Raketenpistolen, Markiergeräte, Ausrüstungsgegenstände, Handfeuerwaffen, blanke Waffen, Soldatenmesser, Waffenzubehör, Reparatur- und Putzmaterial	Fr.	6 450 453
	544 Korps- und Schulmaterial:		
	Allgemeines Korpsmaterial, Pferdeausrüstung, Fuhrwerke, Motorfahrzeuge und Zubehör, Radfahrermaterial, Material für den Verbindungsdienst, optisches Material, Geschützmaterial, Material für Festungen, Flieger-, Flab-, Genie-, Sanitäts- und Veterinärmaterial, Gasschutzmaterial, Material für den Verpflegungsdienst	Fr.	14 984 499
	581 Revision der Munition	Fr.	1 000 000

Pferde.

570	Kavallerie-Remontendepot:		
	440 Dienstkleider	Fr.	42 135
	571 Pferderegieanstalt:		
	440 Dienstkleider	Fr.	7 985

Die Kreditbegehren werden in besondern Akten begründet.

Zusammenstellung.

		Voranschlag 1943 (B. B. v. 12. 6. 42 und 16. 12. 42)	Voranschlag 1944
549	Erleichterung der Dienstpflicht:		
725	Ausrüstung der Offiziere	Fr. 1 061 226	Fr. 880 708
560	Materialbeschaffung:		
541	Versuche aller Art, einschliesslich Instrumente, Modelle und Ein- richtungen für die Versuche . .	» 200 000*	» 2 000 000
542	Bekleidung und persönliche Aus- rüstung	» 18 728 873	» 16 130 288
543	Waffen und Munition	» 7 736 809	» 6 450 453
544	Korps- und Schulmaterial	» 14 464 626	» 14 984 499
581	Revision der Munition	» 700 000*	» 1 000 000
570	Kavallerie-Remontendepot:		
440	Dienstkleider	» 140 246	» 42 135
571	Pferderegieanstalt:		
440	Dienstkleider	» 87 012	» 7 985
		Fr. 43 118 792	Fr. 41 496 068

* Mit dem allgemeinen Voranschlag für 1943 bewilligt.

II.

Entschädigung an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten.

a. Ausrüstung der Rekruten.

Der Tarif für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten (beigeheftete Tabelle I) basiert auf einer detaillierten Kostenberechnung, welcher die zurzeit in Betracht fallenden Preise zugrunde gelegt sind. Da die Preise des Rohmaterials fortwährend im Steigen begriffen sind, so muss dem Militärdepartement freie Hand betreffend Änderungen dieser Ansätze gelassen werden.

Die Tuchpreise haben im Mittel eine Erhöhung von ca. 15% erfahren. Zuzufolge der zunehmenden Schwierigkeiten in der Rohmaterialbeschaffung muss mit weitem Preisauflägen gerechnet werden.

Wir verweisen auf die nachstehende Tabelle:

Tuchsorte	Preise der Tücher für die Rekrutenausrüstung	
	pro 1943	pro 1944
Waffenrocktuch	19.55	22.60
Hosentuch	19.20	22.20
Reithosentuch	19.90	23.80
Kaputtuch	18.70	21.80
Mützenloden	18.—	21.—
Aufschlagtuch (für helles Aufschlagtuch Fr. 2.— Zuschlag)	16.60	16.60

Die Rekruten der verschiedenen Truppengattungen sind gemäss der beigehefteten Tabelle II auszurüsten.

b. Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen.

Nach den durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1934 betreffend die Abänderung der Militärorganisation vom 12. April 1907 in Art. 158, Abs. 2, aufgestellten Bestimmungen beschaffen in der Regel die Kantone nach den vom Bunde aufgestellten Vorschriften die persönliche Ausrüstung der kantonalen und eidgenössischen Truppen.

Die von den Kantonen beschaffte persönliche Ausrüstung ist dem Bund in seine Reserve abzuliefern; dieser stellt dagegen aus der Reserve die für die Ausrüstung der Rekruten nötigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

Unter diesen Umständen fällt natürlich die in Art. 15 der Mannschafts-ausrüstungsverordnung vom 29. Juli 1910 vorgesehene Zinsvergütung dahin.

Ausrüstung. Gemäss Art. 90 des oberwähnten Bundesgesetzes erfolgt die Bewaffnung und Ausrüstung der Rekruten aus den vom Bund zur Verfügung gestellten Beständen auf den Waffenplätzen durch die Waffenplatzzeughäuser. Die in der Tabelle I vorgesehene Entschädigung für die Kosten der Einkleidung ist an die Kriegsmaterialverwaltung zugunsten ihres Kredites 562. 561, Unterhalt und Ersatz der Bekleidungs-vorräte, auszurichten.

III.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des hier angefügten Entwurfes zu einem Bundesbeschluss betreffend Beschaffung des Kriegsmaterials und betreffend die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten zu leistenden Vergütungen.

Tarif für die Beschaffung der Rekruten-Ausrüstung im Jahre 1944.

Füsiliers, Lmg.-Schützen, Grenadiers, Tl.- und Big.-Soldaten, Funker, Weckensmacher, Trompeter und Säckpfeifer der Inf. (ohne Büchsenmacher der Mitr.-Kp.)	Schützen, Lmg.-Schützen und Grenadiere der Schützen-Kp.	Mitrailleure, Führer u. Büchsenmacher der Mitr.-Kp., der Reb.-Mitr.-Abt., Führer der Tl.- und der Inf.-Funker, Schwere Infanterie	Mitrailleure und Führer der Mitr.-Kp. der Bataillone	Dragoner, Hufschmiede, Trompeter, Sattler und Büchsenmacher der Kavallerie	Radfahrer, Fahrrad-Mechaniker und Büchsenmacher der Rad. Trp.	Mot.-I. Trp., inkl. Grenadiere der I. Trp., Motor-Transport-Truppe ohne Motorradfahrer, Sattler der mot. I. Trp. u. Mot.-Trsp.-Trp.	Gegenstand	Kanoniere, Art.-Bediener, Maschiniker und Wägen der Artillerie, Geb.-Schützen, Führer der Geb.-Art., Säumer u. Sattler aller Trp. (ohne Mot. u. Inf.-Trsp.-Trp.) Unberittene Truppe d. Art., Fliegerabwehrtrp., Hufschmiede ¹⁾	Motorradfahrer der Mot.-Trsp.-Trp.	Fahrer und berittene Tromp. der Artillerie. Train (ohne Inf.), Of.-Ordonnanzen	Fliegertruppen, ohne Fliegerabwehrtruppen Genie-truppen, Sanitäts-truppen, inkl. Tamb. der Sanität	Verpflegungs-truppen	Train der Inf., Fahrer der Geb.-Scheinwerfer
20. —	20. —	20. —	20. —	20. —	20. —	20. —	+ Stahlhelme	20. —	20. —	20. —	20. —	20. —	20. —
7. 20	7. 20	7. 20	7. 20	7. 20	7. 20	7. 20	Feldmütze mit Tuchschild, Ord. 40	7. 20	7. 20	7. 20	7. 20	7. 20	7. 20
85. 35	86. 25	85. 35	86. 25	85. 35	85. 90	85. 35	* Waffenrock Ord. 40 mit Kragen- und Ärmelpalten, Achselnummern und 2 Krawatten	85. 35	85. 90	85. 35	85. 35	85. 35	85. 35
89. 20	89. 20	89. 20	89. 20	—	—	89. 20 ²⁾	* Fusstruppenhosen 14 (2 Paar)	89. 20	—	—	89. 20	89. 20	44. 60 ¹⁾
—	—	—	—	—	93. 50	— ³⁾	* Fahrhosen 17 für Radfahrer (2 Paar)	—	93. 50	—	—	—	—
88. 50	88. 50	88. 50	88. 50	103. 95	88. 50	88. 50	* Reithosen 14 (1 Paar mit u. 1 Paar ohne Besatz)	—	—	103. 95	—	—	46. 15 ⁴⁾
1. 20	1. 20	1. 20	1. 20	88. 50	88. 50	88. 50	* Einheits-Kaput mit Achselnummern	88. 50	88. 50	88. 50	88. 50	88. 50	88. 50
—	—	—	—	—	—	—	Krawatte für Kaput	1. 20	1. 20	1. 20	1. 20	1. 20	1. 20
—	—	—	—	—	—	—	+ Wadenbinden (1 Paar)	—	—	—	—	—	8. 50
—	—	—	—	—	—	—	+ Ledergamaschen (1 Paar)	—	—	26. —	—	—	—
104. 20	104. 20	104. 20 ⁵⁾	104. 20	—	—	—	+ Lederstulpen für Radfahrer	—	22. 55	—	—	—	—
4. 65	4. 65	4. 65	4. 65	—	—	—	* Tornister 42	—	—	—	104. 20 ³⁾	—	—
—	—	—	—	—	—	—	Garnituren dazu	—	—	—	4. 65	4. 90	—
—	—	—	—	—	—	—	* Blachenstoffornister, 2 teilig, 1914/17 ⁴⁾	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	76. —	76. —	* Tornister 75/98	76. — ⁶⁾	76. —	76. — ⁶⁾	—	—	76. — ⁵⁾
9. 35	9. 35	9. 15 ⁴⁾	9. 15	—	2. 85	2. 85	Garnituren dazu	2. 85	2. 85	2. 85	—	—	2. 85
4. 95	4. 95	4. 95	4. 95	—	9. 35	9. 15	Brosack 17	9. 15	9. 15	9. 15	9. 35 ⁶⁾	9. 35	9. 15
—, 85	—, 85	—, 90	—, 90	—	4. 95	4. 95	Stoff	4. 95	4. 95	4. 95	4. 95	4. 95	4. 95
—	—	—	—	—	—, 85	—, 90	Gurten und Garnituren	—, 90	—, 90	—, 90	—, 85	—, 85	—, 90
—	—	—	—	6. 30	—	—	+ Brotbeutel 14 für Kavallerie	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	55. 65	—	+ Rahmentasche für Radfahrer	—	—	—	—	—	—
3. 95	3. 95	3. 95	3. 95	3. 95	3. 95	3. 95	Alum.-Feldflasche 32 mit Becher	3. 95	3. 95	3. 95	3. 95	3. 95	3. 95
5. 15	5. 15	5. 15	5. 15	—	5. 15	5. 15	Kochgeschirr 1898/1920 aus Aluminium	5. 15	5. 15	5. 15	5. 15	5. 15	5. 15
—, 70	—, 70	—, 70	—, 70	12. 25	—	—	Kochgeschirr 82 aus Stahlblech	—	—	—	—	—	—
7. 35	7. 35	7. 35	7. 35	—, 70	—, 70	—, 70	Essbesteck 21	—, 70	—, 70	—, 70	—, 70	—, 70	—, 70
—, 50	—, 50	—, 50	—, 50	—, 70	—, 70	—, 70	Mannspulzeug 14	7. 35	7. 35	7. 35	7. 35	7. 35	7. 35
—, 40	—, 40	—, 40	—, 40	—, 50	—, 50	—, 50	Anstreichbürste	—, 50	—, 50	—, 50	—, 50	—, 50	—, 50
—	—	—	—	—, 40	—, 40	—, 40	Putzmittel inkl. Garnituren	—, 40	—, 40	—, 40	—, 40	—, 40	—, 40
—	—	—	—	—, 10	—, 10	—, 10	Sporan ⁷⁾	—	—	4. 70 ⁸⁾	—	—	—
2. 10 ¹⁰⁾	2. 10	2. 10	2. 10	—, 10	—, 10	—, 10	Garnituren dazu	—	—	—, 10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	Entschädigung für Einkleiden der Rekruten ⁹⁾	2. 10 ¹¹⁾	2. 10	1. 90	2. 10 ¹⁰⁾	2. 10	1. 90
435. 60	436. 50	435. 45	436. 35	344. 50	488. 65	405. 45		405. 45	432. 85	450. 80	435. 60	331. 65	415. 30

+ Die mit + bezeichneten Gegenstände sind von den Kantonen nicht zu beschaffen, da diese Gegenstände von der K. T. A. beschafft und durch die K. M. V. direkt an die Rekruten abgegeben werden.

¹⁾ Inklusive Entschädigung für Bezeichnen, Transporte etc. der Kleidungsstücke und der Gepäckausrüstung je 30 Cts. per Waffenrock, Hose und Kaput, sowie per Tornister.

²⁾ Train der Füß.-Bataillone, Fahrer der Geb.-Scheinwerfer erhalten 1 Paar Reithosen ohne Besatz und 1 Paar Fusstruppenhosen.

³⁾ Die Motorradfahrer der mot. leichteren Truppen erhalten an Stelle der 2 Fusstruppenhosen 2 Fahrhosen 17 für Radfahrer (Fr. 93. 50 für 2 Paar) und 1 Paar Lederstulpen für Radfahrer (Fr. 22. 55 pro Paar).

⁴⁾ Die Mitrailleure-Rekruten der Gebirgs-Mitrailleure-Abteilungen 1 und 2, sowie die Geb.-Telegr.-Pl.-Rekruten erhalten den Festungstornister 17/80 (Fr. 77. 15), sowie den Brosack für Unberittene (Fr. 15. 15). Die Säumer dieser Truppen sind dagegen mit dem Tornister 75/98 und mit dem Brosack für berittene Truppen auszurüsten.

⁵⁾ Die Rekruten der Füß.-Bat. 1, 2, 4, 5, 10, 13, 25, 26, 52, 54, 97, 99, 55, 56, 57, 46, 58, 59, 60 und des Schützen-Bat. 2 sowie die in diesen Stäben und Einheiten eingeteilten San.-Uof. und Sdt. erhalten den 2-teiligen Blachenstoffornister 1914/17 ab Lager.

⁶⁾ Die Rekruten der Artillerie, inkl. Sattler, (mit Ausnahme der Geb.-Art., der Fest.-Art. und der Scheinwerfer-Trp.) sowie der Traintruppe, Hufschmiede inbegriffen, erhalten zum Tornister 75/98 statt vier Packriemen von je 54 cm Länge zwei 65 cm und einen 54 cm langen Packriemen. Die Rekruten der Geb.-Scheinw.-Kps. 4 und 5 erhalten 2 lange Packriemen à 65 cm und 2 kurze à 54 cm. Die Säumer-Rekruten erhalten 4 Packriemen à 54 cm.

⁷⁾ Die unberittene Trompeter, die Büchsenmacher, Sattler und Hufschmiede, die kein eigenes Pferd besitzen und infolgedessen kein persönliches Reitzeug fassen, erhalten den Tornister 75/98.

⁸⁾ Berittene Artilleristen, Train, Dragoner und sämtliche berittene Hufschmiede (inkl. diejenigen der Kavallerie) erhalten ein Paar Anschuallsporen; Unteroffiziere, inkl. diejenigen der Kavallerie, 1 Paar blaue Anschuallsporen (Fr. 6. 20 per Paar) gegen Rückgabe der früher gefassten Sporen. Of.-Ordonnanzen erhalten besondere Anschuallsporen mit kurzem Hals (Fr. 4. 90 per Paar).

⁹⁾ Trainsoldaten vom Boocke fahrend erhalten keine Sporen.

¹⁰⁾ Solange die Rekruten auf den Waffenplätzen durch die K. M. V. eingekleidet werden, sind diese Entschädigungen an die K. M. V. auszurichten, welche ihrerseits die kantonalen Waffenplatzzeughäuser für ihre Arbeitsaufwendungen entschädigt.

¹¹⁾ Für diejenigen Rekruten, die mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, beträgt die Entschädigung Fr. 2. 10 und für die andern Rekruten Fr. 1. 90.

¹²⁾ In der Rekrutenschule werden alle Hufschmiede nach Kolonne 12 (Tabelle II) ausgerüstet. Nach bestandenen Hufschmiedekurs und nach erfolgter Einteilung sind die Hufschmiede der Kavallerie nach Kolonne C (Tabelle II) auszurüsten. Den Hufschmieden der Feld-, Feldhaubitze- und schweren Feldhaubitze-Artillerie ist an Stelle der einen von den zwei in der Rekrutenschule gefassten Fusstruppenhosen eine Reithose ohne Besatz und ein Paar Wadenbinden abzugeben. Alle übrigen Hufschmiede behalten die in der Rekrutenschule gefasste Ausrüstung.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Rekruten und neuernan

Füsilere, Schützen, Lmg.-Schützen, Grenadiere u. Büchsenmacher der Infanterie	Trompeter und Tambouren der Infanterie und Genie-truppen	Telephon-, Signal-soldaten und Funker der Infanterie	Mitrailleurs, Führer u. Büchsenmacher der Mitr.-Kp.; Kanoniere und Führer der Sch. Inf.; Führer der Inf. Tt.-Patr. und der Inf.-Funker	Mitr. der Geb.-Mitr.-Abl.	Dragoner, Trompeter, Büchsenmacher, Sattler und Hufschmiede der Kavallerie	Radfahrer, Fahrrad-mechaniker u. -Büchsenmacher	Motorisierte leichte Trp.; Motor-Transport-Truppe; Grenadiere der leichten Truppen	Gegenstand	Kanoniere, Mechaniker und Wagner der Feld-Art., Feld-Haub., Sch. Feld-Haub. und Geb.-Art.	Kanoniere, Mechaniker und Wagner der Motorisierten Art. und Feld-Art., Geb.-Schwimmer- und Eisenbahnbedienende, Büchsenmacher, Telegraphen- und L.M.S.-Soldaten der Artillerie, Flugabwehr	
A. Bekleidung.											
1	1	1	1	1	1	1	1	Stahlhelm	+	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	Feldmütze, Ord. 40		1	1
1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	Of.-Mütze ohne Gradabzeichen ¹⁾		1 ¹⁾	1 ¹⁾
1	1	1	1	1	1	1	1	Waffenrock, Ord. 40 mit Patten, Nummern und 2 Krawatten		1	1
2	2	2	2	2	—	—	2	Fusstruppenhosen, Ord. 14		2	2
—	—	—	—	—	—	2	2 ¹⁷⁾	Fahrhosen für Radfahrer, Ord. 17		—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	Reithosen, Ord. 14 (1 Paar mit und 1 Paar ohne Besatz)		—	—
1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	1	1	1	Kaput mit Achselnummern		1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	Krawatte für Kaput		1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	Wadenbinden, Paar	+	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1 ¹⁷⁾	Lederstulpen, Paar	+	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	Ledergamaschen, Paar	+	—	—
B. Ausrüstung (Gepäck).											
1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	—	—	—	—	Tornister, Ord. 42		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	„ „ 98 mit Hilfstragriemen		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	„ „ 98 ohne „		—	—
—	—	—	—	—	1 ³⁾	1	1	„ „ 75/98		1	1
1	1	1	—	1	—	—	—	Festungstornister 17/30		—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	Brotsack 17 für Unberittene		—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	Brotsack 17 für Berittene		1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	Brotheutel 14 für Kavallerie	+	—	—
1	1	1	1	1	1	1	1	Rahmentasche für Radfahrer	+	—	—
1	1	1	1	1	—	—	—	Feldflasche mit Becher, Ord. 32		1	1
1	1	1	1	1	—	—	—	Kochgeschirr aus Aluminium, Ord. 98/20		1	1
1	1	—	—	—	1	—	—	Kochgeschirr aus Stahlblech, Ord. 82		—	—
1	1	1	1	1	1	1	1	Eisbesteck, Ord. 21		1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	Mannsputzzeug, Ord. 14		1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	Anstreichbürste mit Futteral		1	1
—	—	—	—	—	1 ⁷⁾	—	—	Anschnallsporen ⁷⁾		—	—
C. Bewaffnung und Lederzeug.											
1 ¹⁰⁾	—	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	Karabiner, Mod. 31 mit Riemen und Putzzeug		1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾
1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	—	—	1 ¹¹⁾	Pistole mit Futteral und Putzzeug		—	1 ¹¹⁾
—	—	—	—	—	1 ¹²⁾	1 ¹²⁾	—	Revolver mit Futteral, Patronentäschchen und Putzzeug		1 ¹²⁾	1 ¹²⁾
1	1	1	1	1	1	1	1	Soldatenmesser, Mod. 08		1	1
1	1	—	1	1	—	—	1	Dolchbajonett		—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	Säbel, Mod. 96/02		1 ¹⁴⁾	1 ¹⁴⁾
—	1 Genie	1	—	—	—	—	—	Sägebajonett, Mod. 14		1	1
1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	—	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	Uof.-Säbel, Mod. 83 mit Quaste		1 höh. unberittene Uof.	1 höh. unberittene Uof.
—	—	—	—	—	1 ¹¹⁾	—	—	Of.-Säbel mit Feldgurt, Gabeltragriemen und Quaste		1 höh. berittene Uof.	1 höh. berittene Uof.
1	1	1	1	1	—	—	1	Leibgurt, Mod. 98 mit Scheidetasche		1	1
—	—	—	—	—	1	—	—	Säbelgurt mit Scheidetasche und Schlagband, Mod. 22		1 ¹⁴⁾	1 ¹⁴⁾
2 ¹⁰⁾	—	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	—	—	2 ¹⁰⁾	Patrontaschen, Mod. 98, zweiteilige		2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾
—	—	—	—	—	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁷⁾	Patronenbandelier, Mod. 98		—	—
1 ¹⁰⁾	—	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	—	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	Putzzeugtäschchen, Mod. 89, leer		1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾
								1 Signalpfeife mit Schnur		Dieselben werden den U- und Nichtkarabinertragenden Uof.-Schriftentasche	
								2 Waffenfettbüchsen		Diese Uof.-Schriftentasche	
								1 Unteroffiziersschriftentasche Ord. 33		Wachtmeistergrad, so	

Jeder Unteroffizier, mit Ausnahme der Kan.-Korporale, hat Anspruch auf Karabinertragende erhalten
Die Adj.-Uof., Feldweibel und Fouriere, sowie die Trompeter und Tambouren erhalten

¹⁾ Die höhern Unteroffiziere (Fourier, Feldweibel, Adj.-Uof.) sind zum einmaligen Bezug einer Of.-Mütze ohne Gradabzeichen berechtigt.
²⁾ Erhalten den Kaput leihweise.
³⁾ Truppen der Füs.-Bat. 1, 2, 4, 5, 10, 13, 25, 26, 52, 54, 97, 99, 55, 56, 57, 46, 58, 59, 60 und des Schützen-Bat. 2 erhalten den Blachenstoffornister 14/17 ohne Hilfstragriemen.
⁴⁾ Adj.-Uof. haben das gesamte Gepäck inkl. Soldatenmesser zurückzuerstatten. Die übrigen Uof. und die Soldaten behalten das Gepäck ihrer früheren Einteilung.
⁵⁾ Der Tornister 75/98 wird nur den unberittenen Trompetern, den Büchsenmachern, Sattlern und Hufschmieden abgegeben, die kein eigenes Pferd haben und infolgedessen kein persö.
⁶⁾ Die Offiziersordnonanzen erhalten überdies ein zur Korpsausrüstung gehörendes besonders zusammengestelltes Putzzeug.
⁷⁾ Die berittenen Uof., inkl. diejenigen der Kavallerie, erhalten 1 Paar blanke Anschallsporen gegen Rückgabe der früher gefassten. Für die Mannschaft gibt es 3 verschiedene Mode
⁸⁾ In der Rekrutenschule werden alle Hufschmiede nach Kolonne 12 ausgerüstet. Nach bestandenen Hufschmiedkurs und nach erfolgter Einteilung sind die Hufschmiede der Kavallerie Artillerie sind an Stelle der einen in der Rekrutenschule gefassten Fusstruppenhose eine Reithose ohne Besatz und 1 Paar Wadenbinden abzugeben. Alle übrigen Hufschmiede beha
⁹⁾ Bei den Drag.-Schw. beritten eingeteilte San.-Uof. erhalten 2 Reithosen und 1 Paar Stiefel mit blanken Anschallsporen gegen Rückgabe der Fusstruppenhosen und der Schuhe. W
¹⁰⁾ Wachtmeister, Korporale und Soldaten mit Ausnahme der berittenen Wachtmeister der Artillerie.
¹¹⁾ Adjutant-Uof., Feldweibel und Fouriere.
¹²⁾ Adjutant-Uof., Feldweibel und Fouriere; ferner alle berittenen Wachtmeister, Korporale und Trompeter (ohne Kavallerie); alle Hufschmiede; die Trompeter der Gebirgsartillerie; di
¹³⁾ Nur Wachtmeister und Korporale.
¹⁴⁾ Berittene Wachtmeister, berittene Korporale und berittene Trompeter der Artillerie und des Trains; berittene Hufschmied-Uof.; berittene San.-Uof. der Drag.-Schwadronen.
¹⁵⁾ Trainsoldaten, Säumer, Fahrer und Führer der Artillerie, einschliesslich die unberittenen Wachtmeister und Korporale. Die Fahrer der Artillerie erhalten nur 1 Patrontasche.
¹⁶⁾ Die Soldaten der Heerespolizei erhalten zum Revolver einen einfachen Tragriemen.
¹⁷⁾ Nur die Motorradfahrer.
¹⁸⁾ Berittene Telephon-Wachtmeister.
¹⁹⁾ Die in den Stäben und Einheiten der Infanterie eingeteilten San.-Uof. und Sdt. erhalten je nach Einteilung den Tornister Ord. 42 oder den Blachenstoffornister 14/17.

NB. Die Waffen mit zugehörigem Lederzeug, ferner die Tornistergurten und Garnituren für Tornister und Brotsäcke, sowie die mit + bezeichneten Gegenstände werden von der K. T. oder 1 Paar Reitschuh gratis abgegeben. Er hat ein zweites Paar feldtchtige, hohe schwarze Schnürschuhe, sowie Leihwäsche auf eigene Kosten anzuschaffen.
Inhalt des Mannsputzzeuges: 1 Kleiderbürste, 1 Schuhbürste, 50 g Fleckenseife, 1 Nadelbüchsen mit je 10 m feldgrauem Knopflochfaden Nr. 30 und Nähfaden Nr. 50 und 3 Nadeln, wollappen, 2 m Zwickschnur; sämtliche Rekruten erhalten ferner 1 Schutzdose für das Schuhfettbüchsen, 1 Stück Riemenwachs; Rekruten mit Ledergamaschen 1 Büchse schwarze Le mit den Putzzeugen durch die K.M.V. den Rekruten verabfolgt. Das Schuhfett wird separat in kleinen Büchsen abgegeben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Mai 1943.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Boyet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1944 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1944 zu leistenden Vergütungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 158 Militärorganisation,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1943,

beschliesst:

Art. 1.

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1944 werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages für 1944 bilden und in diesen einzuschalten sind:

549 Erleichterung der Dienstpflicht:		
725 Ausrüstung der Offiziere	Fr.	880 708
560 Materialbeschaffung:		
541 Versuche aller Art, einschliesslich Instrumente, Modelle und Einrichtungen für die Versuche	»	2 000 000
542 Bekleidung und persönliche Ausrüstung	»	16 130 288
548 Waffen und Munition	»	6 450 453
544 Korps- und Schulmaterial	»	14 984 499
581 Revision der Munition	»	1 000 000
570 Kavallerie-Remontendepot:		
440 Dienstkleider	»	42 135
571 Pferderegieanstalt:		
440 Dienstkleider	»	7 985
		<u>Fr. 41 496 068</u>

Art. 2.

Die vom Bunde an die Kantone für 1944 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I der Botschaft festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen. Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1944 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung nicht ausgerichtet.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1944 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1944 zu leistenden Vergütungen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4366
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1943
Date	
Data	
Seite	481-486
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 890

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.